

28. VII. 1915

**Die Bedeutung dieser Preisfestsetzung.**  
Mitteilungen von sachmännischer Seite.

Wien, 27. Juli.

Die in der heute veröffentlichten Verordnung festgesetzten neuen Höchstpreise stellen sich für jene Mehlsorten, die von den mittleren und unteren Bevölkerungsschichten konsumiert werden, wesentlich niedriger als die seit ungefähr vier Monaten geltenden Maximalpreise. Dagegen wurden die Preise für Luxusmehle etwas erhöht.

Für Weizenbackmehl, Weizengrieß und Weizenschrotmehl war der Höchstpreis für Niederösterreich bisher mit 67 K. 85 H. festgesetzt worden und weist mithin eine Steigerung um zirka 15 H. auf. Für Weizenkochmehl war der bisherige Höchstpreis 63 K. 80 H., der jetzige 58 K. Für Weizenbrotmehl war der frühere Höchstpreis 47 K. 55 H., der jetzige 42 K. Für Weizengleichmehl der bisherige Höchstpreis 49 K. 40 H., der jetzige 52 K. 5 H. und für Roggengleichmehl der bisherige Höchstpreis 45 K. 35 H. und der jetzige Preis 42 K.

Der Preis für Kleie wurde unverändert belassen. Bei Abgabe der Kleie an die Viehverwertungsgesellschaft hatten die Müller bisher einen Regiebeitrag von 35 H. zu bezahlen, welcher voraussichtlich aufrechterhalten bleiben wird.

Die Preise der wichtigsten Konsummehle werden auch im Detailverkaufe eine wesentliche Ermäßigung erfahren. Die maßgebenden Stellen stehen auf dem Standpunkte, daß eine Spannung von zehn Prozent zwischen dem Engros- und dem Detailpreise als berechtigt angesehen werden kann, daß jedoch stärkere Erhöhungen des Detailpreises als Preistreiberien angesehen werden müssen.